



Baden-Württemberg

KÖRPERSCHAFTSFORSTDIREKTION FREIBURG
-Bereich Tübingen -

Waldumwandlungsverfahren nach § 9 Landeswaldgesetz (LWaldG) zwecks Durchführung natur-/artenschutzrechtlicher Ausgleichsmaßnahmen im Bereich der Gemeindewälder Herbertingen und Hohentengen in Zusammenhang mit dem Interkommunalen Gewerbe- und Industriepark Donau-Oberschwaben (IGI DOS)

Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) nach § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Der Zweckverband „Interkommunaler Gewerbe- und Industriepark Donau-Oberschwaben“, bestehend aus den Verbandsmitgliedern Stadt Mengen, Gemeinde Hohentengen, Gemeinde Herbertingen und Stadt Scheer, plant drei interkommunale Industrie- und Gewerbegebiete „IGI DOS West“ (Gmkg. Mengen), „IGI DOS Ost“ (Gmkg. Herbertingen), IGI DOS Mitte (Gmkg. Hohentengen).

Durch die Planungen werden natur-/artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen u.a. für den großen Brachvogel erforderlich. Hierzu soll auf einer Fläche von ca 20,3 ha (Gmkg. Herbertingen Teilflächen Flstk. 2024/2, 1990, ca. 14,4 ha; Gmkg. Hohentengen Teilfläche Flstk. 4121, ca. 5,9 ha) in Waldflächen im Sinne des § 2 LWaldG eingegriffen werden.

Nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bedarf es für das vorliegende Vorhaben - Rodung von Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart von mehr als 10 ha Wald - gemäß § 6 UVPG und Nr. 17.2.1 der Anlage 1 zum UVPG einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Dabei werden ausschließlich die umweltrelevanten Auswirkungen der Waldumwandlung geprüft. Die Qualität des der Umwandlung nachfolgenden Vorhabens bleibt unberücksichtigt, da es sich hierbei um ein rechtlich eigenständiges Vorhaben handelt. Die UVP-Pflicht der beantragten Waldinanspruchnahme wird gemäß § 5 UVPG festgestellt. Genehmigende Behörde ist die höhere Forstbehörde beim Regierungspräsidium Freiburg.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe gemäß § 5 UVPG.

Freiburg den 19.12.2022
Körperschaftsforstdirektion Freiburg